

V. Flächen für den Verkehr und Gemeinbedarf

Die Verkehrsflächen und öffentlichen Bedarfsflächen sind durch Begrenzungslinien dargestellt. Die Fahrbahnen der Verkehrsflächen erhalten eine Asphaltdecke. Die Abgrenzung der Fahrbahn erfolgt mit Betonpflasterinne und Betonbordstein. Die Bürgersteige werden mit Betonplatten belegt. Die Straßenentwässerung wird an den Mischwasserkanal angeschlossen. Die Straßenbeleuchtung erfolgt durch Mastaufsatzleuchten, deren Anschlüsse verkabelt sind.

2.Änderng

Ergänzung zum Text des Bebauungsplanes Nr. 0221 „Domänenhof“ vom 30.12.1966 und der 1. Änderung vom 25.11.1968

- 1.) Die Festsetzung MI – I o für die Flurstücke 302, 297 und 381 wird geändert in
GE I o – II o für die Flurstücke 302 und 381 und in
GE I g – II g für das Flurstück 297.
- 2.) Die Zahl der Vollgeschosse wird als zwingend festgesetzt.
- 3.) Die erforderlichen Einstellplätze sind auf den Flurstücken 302 und 297, wie im Plan dargestellt, anzulegen.
- 4.) Die Lärmeinwirkung auf die Nachbargrundstücke (Flurstücke 377, 379 und 380) darf 35 dB (A) nicht überschreiten.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird die Ergänzung zum Text der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0221 „Domänenhof“ wie folgt erweitert:

- 5.) Nach § 8 Abs. 4 der BauN VO sind nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig: laut § 6 Abs. 2 (4).
- 6.) Die Betriebe dürfen keine die Wohnnachbarschaft (MI und WA) störende Geräusche oder sonstige die Wohnnachbarschaft störende Luftverschmutzungen verursachen.
- 7.) An a) den östlichen Baugrenzen der Grundstücke Flurstücke 377, 379 und 380
b) der südlichen Baugrenze des Grundstückes Flurstück 380,
c) den wesentlichen Baugrenzen der Grundstücke Flurstücke 295 und 299 (nur Wohnbebauung) und
d) den südlichen Baugrenzen der Flurstücke 306, 305 und der südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 304 und 303, darf der von den durch diese Planänderung betroffenen Betriebsgrundstücken (Flurstücke 302, 297 und 381) ausgehende Lärmpegel tags 50 dB (A) und nachts 35 dB (A) nicht überschreiten.
- 8.) Die Quellenschutzverordnung Bad Oeynhausens/Bad Salzuflen ist zu beachten.
- 9.) Jegliche Werbung, die den Verkehr auf der B 239 anspricht und geeignet ist ihn abzulenken, bis auf 40 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der B 239 ist unzulässig.